

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
8. Wahlperiode
Wirtschaftsausschuss
Wissenschafts- und Europaausschuss

Schwerin, 28. April 2023

Telefon: (0385) 525-1550/1580
Telefax: (0385) 525-1555/1585
E-Mail: pa5mail@landtag-mv.de
pa8mail@landtag-mv.de

MITTEILUNG

Die 35. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsausschuss) und die 27. Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft, Kultur, Bundesangelegenheiten, Angelegenheiten der Europäischen Union und internationale Angelegenheiten (Wissenschafts- und Europaausschusses) finden als gemeinsame Sitzung am Donnerstag, 4. Mai 2023, **um 12:30 Uhr als Präsenz- und Videokonferenz** in Schwerin, Schloss, Plenarsaal statt.

EINZIGER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Öffentliche Anhörung zum Thema

Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien und Denkmalschutz

hierzu: ADrs. 8/215, 8/241, 8/248, 8/250 und 8/251 (Wirtschaftsausschuss)
ADrs. 8/138 und 8/178 (Wissenschafts- und Europaausschuss)

Martin Schmidt
Vorsitzender des
Wirtschaftsausschusses

Paul-Joachim Timm
Vorsitzender des
Wissenschafts- und
Europaausschusses

Sachverständigenliste

1. Dr. Ramona Dornbusch, Landeskonservatorin, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
2. Dr. Detlef Jantzen, Landesarchäologe, Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
3. Hans Behn, Präsident der Archäologischen Gesellschaft für Mecklenburg-Vorpommern e. V.
4. Melanie Mamerow, Denkmalschutzbehörde des Landeskreises Mecklenburgische Seenplatte
5. Prof. Dr. Sabine Schlacke, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungs- und Umweltrecht, Universität Greifswald
6. Prof. Dr. Hans-Jörg Karlsen, Lehrstuhl für Ur- und Frühgeschichte, Universität Rostock
7. Dr. Mahand Vogt, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht
8. Landesverband Erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern e. V.
9. Bundesverband WindEnergie e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
10. Christoph von Kaufmann, Regionaler Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte
11. Prof. Dr.-Ing. Sabine Bock, Architekturhistorikerin
12. Robert Vogt, Regionalleiter Mecklenburg-Vorpommern, ENERTRAG SE

Fragenkatalog

1. Welche Ziele verfolgt der Denkmalschutz im Zusammenspiel mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien?
2. Welches Gewicht kommt gemäß dem Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) dem Umgebungsschutz im Zusammenhang mit den erneuerbaren Energien, insbesondere bei der Windenergie, zu?
Wie legen Denkmalschutzbehörden, Rechtsprechung und Forschung die Begriffe „Umgebung“, „Erscheinungsbild“ und „erhebliche Beeinträchtigung“ aus?
3. Anhand welcher objektiven Kriterien wird ermittelt, ob eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Denkmals besteht?
Gibt es landesrechtliche Leitfäden und/oder fachliche Handreichungen, auf die sich die Fachbehörden bei ihren Stellungnahmen und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Entscheidung stützen (können)?
4. Leider befinden sich zahlreiche Baudenkmäler in Mecklenburg-Vorpommern in einem schlechten Zustand. Zu ihrer denkmalgerechten Instandsetzung und Erhaltung tragen in nicht geringem Umfang auch engagierte private Eigentümer bei, die zu diesem Zweck nicht unerhebliche Mittel aufzuwenden bereit waren. Ein Baudenkmal wie beispielsweise ein Guts- oder Herrenhaus zu unterhalten, setzt ein ausgeprägtes Engagement voraus und es ist anzunehmen, dass die Investitionen im Hinblick auf erhoffte zukünftige Erträge – sei es in Form von Eigen- oder (touristischer) Fremdnutzung – vorgenommen worden sind. Die raumgreifende großtechnische Gestalt moderner Windkraftanlagen vermag die ästhetische Qualität ihrer Umgebung in erheblichem Ausmaß zu senken, wodurch auch die wirtschaftliche Attraktivität einer Instandsetzung oder Erhaltung betroffener Baudenkmäler erheblich abgesenkt werden kann.

Gibt es belastbare Untersuchungen, inwieweit die wirtschaftliche Nutzung eines Denkmals in unzumutbarer Weise durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beeinträchtigt wird?
Gibt es aussagekräftige Untersuchungen über die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise sowie den Tourismus in betroffenen Regionen und zu welchen Ergebnissen kommen sie?
5. Sind Windkraftanlagen geeignet, das Erscheinungsbild eines Denkmals derart zu beeinträchtigen, dass damit die Denkmalwirkung herabgestuft wird?
Ist hierbei eine abschließende Differenzierung nach verschiedenen Kriterien möglich oder für jedes Denkmal eine Einzelfallbetrachtung angezeigt?
6. Inwieweit kann der Ausbau erneuerbarer Energien einen Eingriff im Sinne des § 6 Absatz 5 DSchG M-V darstellen?

7. Wie ist sichergestellt, dass durch den Bau von Windkraftanlagen und ihrer notwendigen Betriebsinfrastruktur keine Bodendenkmäler in ihrer Substanz oder ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt werden?
Findet vor Baubeginn eine Untersuchung des Baugrundes hinsichtlich des möglichen Vorhandenseins von (bislang unentdeckten) Bodendenkmälern statt?
8. Gemäß § 7 Absatz 3 Nummer 2 DSchG M-V kann eine Maßnahme, die in der Umgebung eines Denkmals durchgeführt werden soll und das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigen würde, nur genehmigt werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt. Anhand welcher Beurteilungskriterien wird ein solches überwiegendes öffentliches Interesse festgestellt?
9. Stellt die Klassifizierung eines Denkmals gemäß § 2 DSchG M-V als besonders erhaltenswert aufgrund der Bedeutung für die Geschichte des Menschen, für dessen Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen, auf der einen Seite und dessen Zurücktreten hinter dem überragenden öffentlichen Interesse der Errichtung und des Betriebes von Anlagen (der erneuerbaren Energien) sowie der dazugehörigen Nebenanlagen für Sie einen Widerspruch dar?
10. Wie viele Denkmäler sind in Mecklenburg-Vorpommern als besonders erhaltenswert einzustufen?
Nach welchen Kriterien kann, sofern überhaupt möglich, hier eine Abwägung vorgenommen werden?
11. Gibt es belastbare Untersuchungen hinsichtlich der ästhetischen Auswirkung von Windkraftanlagen auf den Kultur- und Landschaftsraum in Mecklenburg-Vorpommern?
Falls ja, welche Schlussfolgerungen lassen sich daraus ableiten?
12. Wie ist ein Umgebungsschutz unter Berücksichtigung sich wandelnder ästhetischer Vorstellung in einer Gesellschaft begründbar?
Wie weit erstreckt sich der Umgebungsschutz?
13. Wie hoch ist der Anteil denkmalgeschützter Gebäude am gesamten Baubestand in Mecklenburg-Vorpommern und wie bewerten Sie die Relevanz denkmalgeschützter Gebäude für das Landschaftsbild von Mecklenburg-Vorpommern?
14. Der Begriff des Denkmals umfasst neben Einzeldenkmälern auch Denkmalbereiche und dessen Umgebungen. Wer in der Umgebung von Denkmalen Maßnahmen durchführen will, bedarf der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde, wenn hierdurch das Erscheinungsbild oder die Substanz des Denkmals erheblich beeinträchtigt wird. Daraus wird deutlich, dass sich der Schutzbereich nicht nur auf eine Umgebung bezieht, die selbst Denkmal ist, sondern die Genehmigungspflicht sich auch auf Vorhaben erstreckt, die in den Wirkungsbereich des Denkmals hineingreifen. Bei Windkraftanlagen ist diese raumwirkende Dominanz entsprechend stark ausgeprägt.

Bietet sich in diesem Zusammenhang die Verwendung einer Faustformel an, wonach ein Mindestabstand einer Windkraftanlage in Abhängigkeit zu seiner Höhe die Beeinträchtigung sicher auszuschließen vermag oder wird stets eine konkrete Einzelfallbeurteilung erforderlich sein? Bitte begründen Sie Ihre Ausführungen.

15. Wie würden Sie die aktuelle Situation in der Genehmigungspraxis von erneuerbaren Energien im Zusammenspiel mit dem Denkmalschutz beschreiben? Welche Hindernisse gibt es und wie können diese in der Praxis gelöst werden? Wie ließe sich ein Ausgleich zwischen dem erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien und den Interessen des Denkmalschutzes herbeiführen?
16. Der Gesetzgeber hat in § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen ein überragendes öffentliches Interesse zugesprochen. Gleichzeitig fällt den Ländern nach Artikel 30 und 70 des Grundgesetzes die Kulturhoheit und damit die Kompetenz im Bereich der durch die Verfassung des Landes geschützten Denkmalpflege zu.

Ist das überragende öffentliche Interesse des § 2 EEG im Rahmen genehmigungsrechtlicher Abwägungsprozesse zu berücksichtigen?

17. Geht aus den Regelungen im DSchG M-V die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hinreichend klar hervor oder ist es erforderlich, dass eine Regelung, z. B. angelehnt an die des § 2 EEG, in das DSchG M-V übernommen wird, um die überragende Bedeutung und ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung und den Betrieb erneuerbarer Energien deutlich zu machen?
18. In welchen Bundesländern gibt es eine gute gesetzliche Grundlage im Denkmalschutzgesetz, die das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien berücksichtigt?
19. Sehen Sie Reformierungsbedarf beim DSchG M-V, um die Ausbauziele erneuerbarer Energien der Landesregierung erreichen zu können?
20. Wie bewerten Sie die aktuelle Praxis in Mecklenburg-Vorpommern im Umgang mit Stellungnahmen und Nachforderungen (z. B. Sichtachsenanalyse) des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege (LAKD)?
Werden die gesetzlichen Fristen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) eingehalten? Ergehen die denkmalrechtliche Stellungnahme des Denkmalschutzes und die Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit durch die Genehmigungsbehörde auf der Basis einer nachvollziehbaren und anhand der Rechtsgrundlage abgeleiteten Stellungnahme/Entscheidung?
Entscheidet das StALU auf der Basis der fachlichen Stellungnahmen nach eigenem Ermessen?
21. Wie schätzen Sie generell den Einfluss der Stellungnahmen der Landesdenkmalschutzbehörden auf Planung und Genehmigung von Anlagen der erneuerbaren Energien ein?

22. Wie beurteilen Sie in diesem Kontext die Zusammenarbeit zwischen den StÄLU, den Projektentwicklern und den Denkmalschutzbehörden des Landes?
23. Wie beurteilen Sie die Nachvollziehbarkeit der Begründungen in den Stellungnahmen der Landesdenkmalschutzbehörden?
24. Wie hat sich die Anzahl der durch die StÄLU angeforderten Stellungnahmen beim LAKD nach Ihrer Einschätzung innerhalb der vergangenen zehn Jahre entwickelt und wie viele der angeforderten Stellungnahmen konnten im gleichen Zeitraum jährlich bearbeitet werden?
25. „Anhand des denkmalrechtlichen Erscheinungsbildes vermag der sachkundige Betrachter den dem Denkmal innewohnenden Wert abzulesen. Je höher der Wert des Denkmals einzuschätzen ist (Schutzwürdigkeit), desto eher kann eine erhebliche Beeinträchtigung seines Erscheinungsbildes anzunehmen sein“ (Oberverwaltungsgericht Greifswald, Az. 5 K 171/22 OVG).

Anhand welcher Kriterien wird der Wert eines Denkmals ermittelt und lassen sich die Ergebnisse quantifizieren?

26. Welche Auswirkungen auf den Ausbau erneuerbarer Energien im Land sind durch das am 7. Februar 2023 ergangene Urteil des Oberverwaltungsgerichtes in Greifswald zur Klage auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Windkraftanlage (Az. 5 K 171/22 OVG) zu erwarten? Wie bewerten Sie die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald vom 7. Februar 2023 in Bezug auf die Auswirkungen auf weitere Genehmigungsverfahren mit denkmalschutzrechtlichen Fragestellungen, insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern? Welche Handlungsaufträge an die Politik lassen sich aus dem Urteil ableiten?
27. Welche Argumente sprechen für und gegen eine Regelung, die eine Genehmigungsfreistellung, wie z. B. vom BWE-Bundesverband vorgeschlagen, für Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien vorsieht, die nur für einen befristeten Zeitraum, z. B. unter 30 Jahren, genehmigt und betrieben werden und nicht in die Substanz eines Denkmals eingreifen?
28. Inwieweit zeichnet sich mit den erfolgten Optimierungen der Verwaltungsarbeit innerhalb der Landesverwaltung mit straffer Terminsetzung für Stellungnahmen der Ressorts eine deutliche Beschleunigung etwa von Zielabweichungsverfahren für Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder die Genehmigung von Windenergieanlagen ab?
29. Werden Ihrer Ansicht nach mit der in Ergänzung zum Erlass zur Festlegung einheitlicher, verbindlicher Kriterien zur Ausweisung von Windenergiegebieten vorgesehenen Veröffentlichung von Ausführungshinweisen und Abwägungskriterien die notwendigen Arbeitsgrundlagen geschaffen, um eine Beurteilung der denkmalpflegerischen Belange zügig vornehmen zu können?

30. Was ist aus Ihrer Sicht außer den bereits erfolgten Maßnahmen notwendig, um zügige Genehmigungsverfahren zu gewährleisten und dennoch denkmalpflegerische Belange ausreichend zu berücksichtigen?
31. Mit Wismar und Stralsund verfügt Mecklenburg-Vorpommern über bedeutende Stätten des UNESCO-Weltkulturerbes. Das Schweriner Schlossensemble ist ein weiterer Kandidat aus Mecklenburg-Vorpommern, der zur Aufnahme in die Weltelbliste vorgesehen ist. Aufgrund der Errichtung der Waldschlösschenbrücke wurde das Dresdner Elbtal im Jahr 2009 von der Liste des UNESCO-Weltkulturerbes gestrichen.

Inwieweit stellt die Installation von Windkraftanlagen eine Gefahr für die Erhaltung der genannten Weltkulturerbestätten des Landes sowie für das Nominierungsverfahren Schwerins dar?

32. Aufgrund des Artikels 16 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie des § 6 DSchG M-V kommt dem Denkmalschutz in unserem Land eine hohe Bedeutung zu. Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat in einem Leitsatz zu seinem Beschluss vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18) mitgeteilt, dass die in Artikel 20a des Grundgesetzes verankerte Zielsetzung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen keinen unbedingten Vorrang gegenüber anderen Belangen genießt, sondern im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist.

Welche Aspekte des Denkmalschutzes wären im vorliegenden Kontext hierbei zu beachten und wie ist ein solcher Abwägungs- und Ausgleichsprozess ausgestaltet?

33. Welche Gefahren sind durch einen voranschreitenden menschengemachten Klimawandel für den Denkmalschutz in Mecklenburg-Vorpommern zu erwarten?